

Zwischen Koran und Verfassung

Am 31. Mai 2006 fand im Bundesministerium für Inneres ein juristischer Workshop zum Thema „Muslime: Zwischen Koran und Verfassung“ statt. Islam-Experte Mathias Rohe präsentierte die Eckpunkte des Rechtsverständnisses im Islam und diskutierte Problemstellungen von Muslimen im Rechts- und Gesellschaftssystem der westlichen Welt.

Der Islam ist kein monolythisches Konzept“, stellte Islam-Experte Prof. Dr. Mathias Rohe, M.A., von der Universität Erlangen-Nürnberg eingangs klar. „Es gibt nicht ‚den einen Islam‘ – dieser weist vielmehr eine große Binnenpluralität auf.“ Wichtig sei daher, die Einstellungen von Muslimen auf Grundlage ihres jeweiligen Umfelds und persönlichen Hintergrunds zu betrachten.

Der Islam spiele heute auch in westlichen Staaten in allen großen Rechtsbereichen (Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht) eine Rolle, eine genaue Betrachtung der individuellen Situation sei jedoch notwendig. „Die Frage, wieviel Einheitlichkeit sein muss, kann man nicht undifferenziert beantworten“, sagte Rohe.

Tatsächlich gebe es in allen Religionen gemeinsame Normen und Werte, die grundsätzlich nicht zur Diskussion stünden. Im Strafrecht sei am wenigsten Einfluss durch einzelne Religionen möglich, da es hier um die Regelung eines friedlichen Zusammenlebens unabhängig von Weltanschauungen – und für alle gleichermaßen gültig – gehen müsse. Im öffentlichen Recht hingegen sei ein relativ großer Spielraum religiöser Entfaltung erkennbar.

Als Beispiele nannte Rohe die rituelle Schächtung, Bekleidungsvorschriften oder baurechtliche Regelungen. In der rechtspolitischen Entwicklung stelle sich immer wieder die Frage des Zusammenspiels der Mei-



Islam-Experte Mathias Rohe, Sektionschef Mathias Vogl.

nungsfreiheit und der religiösen Grundfreiheiten. Die breitschichtigen Erwägungen, die sich zum Beispiel beim Bau einer Moschee ergeben, sollten im Dialog aller Beteiligten gelöst werden. „Muslime sollten Fragen, mit denen sie konfrontiert werden, nicht als Angriff auf ihre Religion verstehen“, unterstrich Rohe.

„Es muss aber auch die Öffentlichkeit zur Kenntnis nehmen, dass Muslime genauso facettenreich sind wie andere Bevölkerungsgruppen.“

Das islamische Recht, die „Scharia“ (Weg, Pfad), beinhalte laut Rohe im weiteren Sinn alle religiösen und rechtlichen Normen, die

das Leben der Muslime bestimmen. Im engeren Sinn würden vor allem zwischenmenschliche Beziehungen, etwa durch Ehe-, Kauf-, Vertrags- und Strafrecht, dadurch erfasst. „Die Scharia ist aber nicht als Gesetzbuch zu verstehen, sondern als ein hoch flexibles Rechtsfindungssystem“, so der Islamwissenschaftler. In Bezug auf interreligiöse Rechtsverhältnisse gebe es im Islam immer noch eine Reihe von Ehe- und Erbverboten: So sei die Unzulässigkeit der Heirat einer Muslimin mit einem Nicht-Muslim vorherrschend, umgekehrt werde eine Heirat aber teilweise als möglich betrachtet.

Das Bild von Familie und Frau befinde sich teilweise im Wandel, wobei im Allgemeinen aber immer noch der Mann das letzte Entscheidungsrecht nach außen besitze. Grundsätzlich strenge Vorschriften würden in der Praxis in verschiedenen Staaten der islamischen Rechtstradition oft unterschiedlich ausgelegt und angewendet.

Als facettenreiches Prinzip des Islam nannte Rohe den Jihad („Anstrengung“, „sich bemühen“). Die meisten islamischen Glaubensrichtungen unterscheiden beim Jihad heute zwei Bedeutungen: Der *große Jihad* sei der Kampf gegen das „niedere Selbst“, die Schwächen und Fehler. Der *kleine Jihad* bestehe in der Pflicht der Verteidigung des Islam gegen Angriffe. Frühere Interpretationen ha-

ZUR PERSON



Prof. Dr. Mathias Rohe, M.A., geboren 1959 in Stuttgart, absolvierte 1988 das 1.

Staatsexamen in Rechtswissenschaften an der Universität Tübingen und schloss 1989 das Magisterstudium in Islamwissenschaften ab. Nach dem 2. juristischen Staatsexamen und der Promotion zum Dr. iur. 1993 habilitierte sich Rohe für die Fächer Bürgerliches Recht, Inter-

nationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung und Europarecht. Seit 1997 lehrt er als Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg. Seit 2001 ist er im Nebenamt als Richter am OLG Nürnberg tätig. Rohe ist Autor zahlreicher Publikationen zu rechtswissenschaftlichen und islamwissenschaftlichen Themen.

www.rohe.jura.uni-erlangen.de

ben unter dem Jihad vor allem auch einen militärisch-expansionistischen Kampf verstanden. „Extremisten greifen auf dieses Prinzip zurück und behaupten, dass sich der Islam nicht mit der Demokratie verträgt“, betonte Rohe.

Aus seiner Sicht sei das islamische Staatsrecht aber durchaus vage. „Man kann mit der Scharia sowohl die Demokratie als auch einen Gottesstaat begründen. Es kommt im Grunde auf die Ansicht der Gelehrten an“, sagte der Professor.

Einzelne Aspekte des islamischen Rechtsverständnisses sind in Europa bereits in staatlichen Rechtsordnungen aufgegangen – so gebe es etwa in Spanien die Möglichkeit einer muslimischen Eheschließung. „Dies wird aber nicht der Weg Europas sein, viele Muslime kommen mit den westlichen



Moschee in Wien: „Muslime sind genauso facettenreich, wie andere Bevölkerungsgruppen.“

Rechtsordnungen sehr gut zurecht“. In Europa seien grundsätzlich die Verfassungen der jeweiligen Staaten die geltende Rechtsgrundlage, es sei notwendig,

„genau zu schauen, wie der Islam hineinpasst“. Viele Muslime befänden sich aus Rohes Sicht derzeit in einem Stadium der Unsicherheit, inwiefern sie ihre Le-

bensweise dem Koran entsprechend gestalten könnten und inwiefern dies mit den staatlichen Rechtsordnungen vereinbar sei.

Um diese Unsicherheit zu verlieren, müsste etwa im nationalen Bildungsbereich angesetzt werden, um die Nachfolgenerationen in ihrem Verständnis zwischen Koran und nationaler Rechtsordnung zu stärken.

Für Rohe ist wichtig, dass die geltende nationale Rechtsordnung nicht zur Disposition steht: „Recht ist nicht multikulturell.“

Dennoch seien die Garantien der Religionsfreiheit ein großer Wert; das gegenseitige Verständnis der „verschiedenen Welten“ durch Dialog, Unterricht und Bildung sei ein wesentliches Ziel. Rohe: „Gottes Wiesen dürfen bunt sein, aber sie sollen nicht umgepflügt werden.“ *Bianca Pörner*

ISLAM

Zweitgrößte Religion der Welt

Der Islam ist mit 1,2 Milliarden Anhängern nach dem Christentum (2 Milliarden Anhänger) die zweitgrößte Religion der Welt. Seine Anhänger werden als Muslime oder (deutlich seltener und veraltet) als Mohammedaner bezeichnet.

Der Religionsstifter Mohammed wurde um 570 in Mekka im heutigen Saudi-Arabien geboren. Nach islamischer Überlieferung erschien ihm im Alter von etwa 40 Jahren der Erzengel Gabriel, der ihm die Verse einer göttlichen Offenbarung diktierte, deren Verkündigung Mohammed den Rest seines Lebens beschäftigen sollte. Mohammeds Offenbarungen wurden gesammelt und kanonisiert. Diese Sammlung der Offen-

barungen Mohammeds bildet den Koran. Er ist die heilige Schrift des Islams, die gemäß dem Glauben der Muslime Gottes wörtliche Offenbarung an Mohammad enthält, vermittelt durch den Erzengel Gabriel.

Der Koran stellt für Muslime das unerschaffene Wort Gottes dar, dem Folge zu leisten ist. Er ist die Hauptquelle des islamischen Gesetzes, der Scharia, eine weitere Quelle ist die Sunna des Propheten Mohammed.

Fünf Säulen: Jeder Muslime hat die Pflicht, die Grundsätze des Islams zu erfüllen: das Glaubensbekenntnis, das Gebet, die Almosensteuer, das Fasten und die Pilgerfahrt. Im Islam gibt es sechs Glaubensartikel, nämlich den Glauben an Allah (Gott), seine Engel, seine Offenbarung (heilige Bücher: Tora, die Evangeli-

en, den Koran usw.), seine Gesandten, die Propheten Gottes, darunter Adam, Abraham, Moses, Jesus und Mohammed, den Tag des jüngsten Gerichts und das Leben nach dem Tod: Der Mensch werde eines Tages für seine Taten zur Verantwortung gezogen und mit dem Höllenfeuer bestraft bzw. mit dem Paradies belohnt.

Die Scharia ist das islamische Recht. Es regelt nicht nur das Leben der Muslime durch die oben erwähnten Grundsätze, sondern auch sämtliche zwischenmenschlichen Beziehungen durch Ehe-, Kauf-, Vertrags- und Strafrecht, sowie die Beziehungen zu der nichtmuslimischen Welt.

Die Sunna steht im Islam für das, was Mohammed gesagt, getan, geduldet oder

bewusst nicht getan haben soll.

Richtungen: Die Sunniten bilden mit etwa 90 Prozent die größte Gruppierung. Sie unterteilen sich in die sunnitischen Rechtsschulen der Hanafiten, Malikiten, Hanbaliten und Schafiiten. Die Wahhabismus genannte Richtung des sunnitischen Islam ist keine Rechtsschule, aber stark an der der Hanbaliten angelehnt. Die Schiiten sind die zweite große Richtung. Deren Hauptrichtung sind die so genannten Imamiten oder Zwölferschia.

Die islamischen Länder sind in der Organisation der *Islamischen Konferenz (OIC)* organisiert, der auch einige Staaten mit größeren muslimischen Minderheiten angehören. Derzeit besteht dieser Zusammenschluss aus 57 Mitgliedern.